

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates

§ 1

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl des Seniorenrates wird unter Aufsicht der Stadt Mettmann von einem aus dem amtierenden Seniorenrat zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt. Die Wahl erfolgt als Direktwahl im Wege der Brief- und/oder Urnenwahl. Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Wahlvorstand wird in seiner Aufgabe ggf. von weiteren, ehrenamtlichen Helfern und von Mitarbeitern der Stadt unterstützt.

(3) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helfer ist freiwillig.

(4) Rechtspflichten, insbesondere in Bezug auf Aufwendungsersatz, ergeben sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 und 2 für die Stadt Mettmann nicht.

(5) Der Wahlvorstand, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, der Wahlleiter und alle übrigen Wahlhelfer werden, sofern sie nicht durch ihr Hauptamt schon verpflichtet sind, vom Bürgermeister der Stadt Mettmann oder seinem Vertreter im Amt zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlergebnis und Datenschutz unterliegenden Angelegenheiten, schriftlich verpflichtet. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW in der aktuellen Fassung entsprechend.

§ 2

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. die beweglichen Wahlvorstände,
3. der Wahlleiter,
4. der Wahlprüfungsausschuss,
5. der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

(2) Wahlbewerber sollten nur insoweit den Wahlvorständen oder dem Wahlprüfungsausschuss angehören, als keine anderen geeigneten Personen aus dem Seniorenrat für diese Wahlorgane zur Verfügung stehen.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder. Sie sind aus der Mitte des amtierenden Seniorenrates in öffentlicher Sitzung zu wählen.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seniorenratsvorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand soll bis vier Monate vor der Wahl gewählt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 2.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstands-Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Wahlvorstand tagt öffentlich.

(7) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er muss zu einer Sitzung des Wahlvorstandes einladen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es verlangen. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

(8) Der Wahlvorstand bestimmt unverzüglich nach seiner Wahl im Einvernehmen mit dem Wahlleiter seine Geschäftsstelle, die Geschäftszeit sowie den Ort und die Art seiner Bekanntmachung.

(9) Die Wahlvorstände bleiben bis zur Konstituierung neuer Wahlvorstände im Amt.

§ 4

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei den Wahlhandlungen und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Er gibt das endgültige Ergebnis der Wahl bekannt. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(2) Der Wahlvorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahlzeiten einschließlich Bekanntmachungen (auch nach Abs. 4),
2. die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
3. die rechtzeitige Zustellung der Briefwahlunterlagen,
4. die Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses,
5. die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses,
6. die Zuteilung der Sitze im Seniorenrat an die gewählten Bewerber (§ 10 bleibt unberührt).

(3) Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(4) Sitzungstermine, Sitzungsräume und Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang im Rathaus öffentlich bekannt zu machen. Sie können zusätzlich auf andere Weise bekannt gemacht werden.

(5) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Grundsätze der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und der Termin für die Bewerbung zum Amt des Seniorenrates sind durch öffentlichen Aushang im Rathaus, durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Stadt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss einen Hinweis auf die Stelle enthalten, an der der Wahlberechtigte seine Eintragung in die Wählerliste überprüfen kann.

§ 5

Beweglicher Wahlvorstand

(1) Bei Urnenwahl sind bewegliche Wahlvorstände zu bilden, die vom Wahlvorstand benannt werden.

(2) Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes und mindestens einem weiteren ehrenamtlichen Wahlhelfer.

(3) Die beweglichen Wahlvorstände haben die Abgabe und Entgegennahme der Wahlunterlagen bei der Urnenwahl zu überwachen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl verantwortlich.

§ 6**Wahlleiter und Wahlbeobachter**

- (1) Der Wahlleiter wird von der Stadt Mettmann benannt, fällt er aus, benennt die Stadt unverzüglich einen neuen.
- (2) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen.
- (3) Er sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand insbesondere für die Erstellung der Wählerliste, die Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Unterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten.
- (4) Die im Rat der Stadt Mettmann vertretenen Parteien können je einen Wahlbeobachter bestimmen. Dieser hat das Recht, an allen, auch nichtöffentlichen, Sitzungen der Wahlorgane teilzunehmen.

§ 7**Wählerliste**

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus. Die Wählerliste enthält Name, Vorname und Anschrift des Wählers.
- (2) In die Wählerliste ist jeder Wahlberechtigte einzutragen.
- (3) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus der Wählerliste ersichtlich ist. Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Unterlagen unzustellbar sind. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint. Unabhängig davon sind die Wahlorgane verpflichtet, im Rathaus der Stadt öffentlich bekannt zu geben, wo nicht zugestellte Wahlunterlagen von den Wahlberechtigten abgeholt werden können. Die Wählerliste muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin neu geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.
- (4) Im Falle der Neueröffnung der Wählerliste beschließt der Wahlvorstand, bis zu welchem Termin Wahlberechtigte, die nicht in der Wählerliste enthalten sind, in diese eingetragen werden.

(5) Die Wählerliste wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist - § 10/3 dieser WahIO – geschlossen. Nach Schließung der Wählerliste werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von Amts wegen aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes berichtigt.

§ 8

Vorschlagsliste

(1) Der Wahlvorstand tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist - § 10/3 dieser WahIO – zusammen, um die Bewerbungen zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden. Er kann die Bewerbungen bereits nach ihrem Eingang prüfen.

(2) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(3) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich den nicht zugelassenen Bewerber unter Angabe von Gründen.

(4) Gegen die Nichtzulassung einer Bewerbung kann binnen drei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden, der dann abschließend entscheidet. Die Frist beginnt mit Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 3.

(5) Der Wahlvorstand erstellt eine Vorschlagsliste mit den zugelassenen Bewerbern und übergibt diese der Stadt. Die Vorschlagsliste enthält die Bewerber unter laufender Nummer und in alphabetischer Reihenfolge. Sie muss enthalten: Namen und Vornamen des Bewerbers und seine Anschrift.

(6) Die Vorschlagsliste ist öffentlich im Rathaus anzuschlagen und in anderer Weise bekannt zu machen.

(7) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist - § 10/3 der WahIO – und vor Austragung der Wahlunterlagen - § 12/5 der WahIO – führt die Stadt zumindest eine öffentliche Veranstaltung durch, auf der sich die Bewerber vorzustellen haben.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) An der Wahl zum Seniorenrat kann aktiv und passiv teilnehmen, wer bei Schließung der Wählerliste – siehe § 7/5 WahlO – seinen ersten Wohnsitz in Mettmann hat und

- a) bis zum letzten Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) sich im Vorruhestand ab Vollendung des 55. Lebensjahres befindet und das aktive und/oder passive Wahlrecht bis zur Schließung der Wählerliste beantragt.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit regeln sich im Übrigen nach dem jeweils für die Stadt Mettmann geltenden kommunalen Wahlrecht.

§ 10

Wahl und Amtszeit des Seniorenrates

(1) Für die Wahl zum Seniorenrat müssen mindestens 11 Bewerber zur Verfügung stehen. Sofern Bewerber in ausreichender Zahl zum Zeitpunkt der Schließung der Bewerbungslisten nicht zur Verfügung stehen, ist ein neuer Wahltermin zu benennen. Bis dahin eingegangene Bewerbungen für den Seniorenrat behalten Ihre Gültigkeit. Die Wahl erfolgt geheim.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen. Der Wähler kann einem Wahlbewerber nur eine Stimme geben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl und/oder durch Urnenwahl.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann sich als Bewerber für die Wahl zum Seniorenrat zur Verfügung stellen. Die Meldung für die Bewerberliste hat bis acht Wochen vor dem Wahltermin (Auszahlung) zu erfolgen. Die Bewerbung ist schriftlich bei der Stadt Mettmann oder bei dem amtierenden Seniorenrat einzureichen. Jeder kann sich oder einen anderen als Bewerber vorschlagen. Dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers mit der Bewerbung, deren öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8/6 dieser Wahlordnung sowie der Zusage, sich gemäß § 8/7 der WahlO auf einer öffentlichen Veranstaltung den Wählern vorzustellen, beizufügen. Die Benennung eines Bewerbers ohne schriftliche Einverständniserklärung und Zusage ist unzulässig.

(4) Die Stadt erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist aus der Vorschlagsliste einen Stimmzettel mit den zugelassenen Bewerbern in alphabetischer Reihenfolge. Gewählt sind die 11 Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben (siehe auch § 21/5). Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Die nicht ge-

wählten Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder.

(5) Sofern weniger als 11 Bewerber Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder des Seniorenrates vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes aus dem Kreis der nicht gewählten Bewerber durch Los ermittelt.

(6) Für den Fall, dass ein Seniorenratsmitglied nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der Ersatzbewerber mit der nächst höheren Stimmzahl in den Seniorenrat nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Seniorenrates zu ziehende Los.

(7) Hat kein weiterer Bewerber Stimmen erhalten, so wird ein Ersatzbewerber durch ein vom jüngsten Mitglied des Seniorenrates zu ziehendes Los ermittelt.

(8) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt fünf Jahre.

§ 11

Wahlniederschriften

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie die Tätigkeit des beweglichen Wahlvorstandes werden Niederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Niederschriften sind zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 12

Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind:

1. der Stimmzettel,
2. der Wahlumschlag,
3. der Wahlschein,
4. der Wahlbriefumschlag,
5. sonstige Wahlunterlagen.

(2) Stimmzettel und Wahlumschlag dürfen keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.

(3) Der Wahlschein muss die Eintragung, die die Wählerliste über den Wahlberechtigten enthält, aufführen. Darüber hinaus ist auf dem Wahlschein zu vermerken, für welche Wahl er gültig ist.

(4) Auf dem Wahlschein muss für die Stimmabgabe durch Briefwahl folgende Erklärung vorgedruckt sein:

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Mettmann an Eides Statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen de Wählers – gekennzeichnet habe.

(Ort, Datum)

(Vor- und Familienname des Wählers oder der Vertrauensperson)

(5) Die Wahlunterlagen sind dem Wahlberechtigten bis zwei Wochen vor der Urnenwahl, bzw. bis zum Beginn der Briefwahl, zuzustellen. Die Zustellung wird von der Stadt Mettmann unterstützt, sowie der geordnete Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(6) Alle Wahlunterlagen, und insbesondere die Wählerlisten, sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Unbefugt ist jeder, der nicht gemäß § 1 Abs. 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(7) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Soweit sie zur nächsten Wahl nicht wieder verwendet werden können, sollen sie bis 60 Tage vor der neuen Wahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

(8) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss der Wahlvorstand eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. Anträge sind schriftlich an den Wahlvorstand zu stellen. Sie müssen spätestens am vorletzten Arbeitstag vor dem Ende der Briefwahl beim Wahlvorstand eingegangen sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand. Für diesen Wähler gilt nur die Zweitausfertigung. Die Erstaufbereitung des Wahlscheines verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 13**Urnenwahl**

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand bzw. der bewegliche Wahlvorstand Vorkehrungen zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Er hat die für die Aufnahme der Wahlumschläge bestimmte Wahlurne zu prüfen, ob sie leer ist. Danach hat er sie zu verschließen. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Wahlurnen werden von der Stadt in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied des beweglichen Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

(3) Zur Stimmabgabe an der Urne kann ein Briefwähler nur zugelassen werden, wenn er seinen Wahlschein vorlegt und sich zur Person ausweist. Der bewegliche Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wahlscheines und des Wählerverzeichnisses. Danach lässt er die Stimmabgabe zu. Die Wahlscheine sind gesondert aufzubewahren. Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet und legt ihn in den Wahlumschlag.

(4) Der Wahlumschlag wird in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Der Wahlraum muss allen Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Wahl zugänglich sein. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter, der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und die Wahlbeobachter der Parteien haben das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen.

(6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der bewegliche Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(7) Nach Beendigung der Urnenwahl hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf und die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Urne ausgeschlossen sind.

(8) Bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der bewegliche Wahlvorstand. Die Entscheidungen sind in einer Wahlniederschrift zu vermerken.

(10) Die Urnenwahl soll in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen u.ä. Einrichtungen ermöglicht werden.

§ 14

Briefwahl

(1) Der Briefwähler kennzeichnet persönlich oder gemäß seinem erklärten Willen durch eine Vertrauensperson den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zur Briefwahl, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Er übersendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder wirft ihn in einen der Wahlbriefkästen, die im Stadtgebiet zu diesem Zweck aufgestellt sind. Auf Aufstellungsorte und –dauer ist in den Wahlunterlagen hinzuweisen.

(2) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken und ein Handzeichen anzubringen; die Stimmabgabe ist ungültig.

(3) Die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum letzten Arbeitstag vor der Auszählung der Stadt oder dem Wahlvorstand zugegangen ist.

§ 15

Behandlung der Wahlbriefe bei Briefwahl

(1) Nach Beendigung der Briefwahl öffnet der zuständige Wahlvorstand die zugegangenen Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Der Wahlschein wird mit der Eintragung in der Wählerliste verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Urne bzw. den Wahlbriefkasten geworfen. Die Stimmabgabe wird in der Wählerliste vermerkt.

(3) Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt oder ungültig ist, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die Unterschrift der Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag, ist eine Stimmzettel nicht in dem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt oder liegt die Erklärung dem Stimmzettel im Wahlumschlag bei, ist die Stimmabgabe ungültig.

Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt (§ 16/3).

§ 16

Auszählung

(1) Die Auszählung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies einvernehmlich vom Wahlvorstand beschlossen wird. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand und weiteren Wahlhelfern am Wahltag bzw. nach Abschluss der Briefwahl im Rathaus. Die Wahlurnen bzw. die Wahlbriefkästen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen bzw. Wahlbriefkästen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der Wahlvermerke in der Wählerliste verglichen.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder Wahlumschlag ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Mettmann ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt; dabei ist es unschädlich, wenn neben der Nummer des Bewerbers auch der Name oder statt der Nummer nur der Name eingetragen ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als drei Bewerber angekreuzt sind,
6. der Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
7. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,
8. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

(3) Bei der Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen sind auch die aus der Briefwahl festgestellten ungültigen Stimmen (s. auch § 15/4, § 14/2) zu berücksichtigen.

§ 17

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Bewerber entfallen sind. Diese Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis zu protokollieren und unverzüglich bekannt zu machen.

§ 18**Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der beweglichen Vorstände, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis bis drei Tage nach der Wahl fest.

(2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen sind,
5. die Benennung der gewählten Bewerber,
6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.

(3) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

§ 19**Wahlprüfungsausschuss**

(1) Der Wahlprüfungsausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Er konstituiert sich bis spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Beamten der Stadt, dem Wahlleiter und zwei in öffentlicher Sitzung gewählten Mitgliedern des amtierenden Seniorenrates, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sind.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Vertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Beschlüsse teilt er dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt mit.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss untersteht dem Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.

(6) Der Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt hat das Recht, die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses aufzuheben oder zu bestätigen. Er hat darauf zu achten, dass die

Wahl und das Wahlprüfungsverfahren den Prinzipien aller allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl entsprechen.

§ 20

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlprüfungsausschuss in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Dazu bedarf es eines Antrages, der innerhalb sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Wahlprüfungsausschuss eingereicht werden muss.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in die Wählerliste eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in die Wählerliste eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu der Überzeugung, dass die vom Antragsteller glaubhaft gemachten Verstöße das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, erklärt er die Wahl für ungültig und unterrichtet den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt.

(4) Gehen innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis.

(5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss über Anträge auf Wahlprüfung abschlägig, hat er den Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt zu unterrichten.

§ 21

Neu- und Wiederholungswahl

(1) a) Steht fest, dass die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder

b) wird die Wahl vom Wahlprüfungsausschuss für ungültig erklärt,

sollen a) Neu- bzw. b) Wiederholungswahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt den neuen Termin zur Wahl öffentlich bekannt.

Wahlordnung Seniorenrat

(2) Bei einer Wiederholungswahl ist ein neuer Wahlvorstand nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wählen.

(3) Im Fall einer Neu- oder Wiederholungswahl führt der amtierende Seniorenrat die laufenden Geschäfte kommissarisch fort.

(4) Ein Anspruch auf Förderung mit öffentlichen Mittel besteht im Fall der Neu- oder Wiederholungswahl nicht.

(5) Dauernde Verhinderung oder Tod eines Bewerbers für den Seniorenrat vor der Wahl ist kein ausreichender Grund, die Wahl abzusagen oder zu wiederholen. Die auf diesen Kandidaten entfallenden Stimmen sind gültig, ohne dass sie auf andere Kandidaten verteilt werden - § 10 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Ist eine Neuwahl erforderlich, behalten die Wahlscheine und die Wahlvorschläge ihre Gültigkeit.

(7) Ist eine Wiederwahl erforderlich, ist diese wie die ursprünglich angesetzte Wahl vorzubereiten. Wahlscheine, Stimmzettel und Wahlvorschläge werden ungültig.

(8) Beruht die Wiederholungswahl auf einem vorsätzlichen Verschulden eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines sonstigen Wahlhelfers, ist dieses/dieser zum Ersatz der aus der Wiederholungswahl der Stadt entstehenden Kosten verpflichtet.

Konstituierung des neugewählten Seniorenrates

§ 22

Zusammensetzung des Seniorenrates

Der Seniorenrat besteht aus 11 Mitgliedern mit folgenden Funktionen:

1	Vorsitzenden	Vorstand
2	Stellvertreter	
1	Kassierer	
1	Schriftführer	
6	Beisitzer für verschiedene Sachgebiete	

§ 23**Konstituierung des Seniorenrates**

(1) Der Vorsitzende des abgewählten Seniorenrates beruft innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses den abgewählten und neu gewählten Seniorenrat zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Bis dahin führt der abgewählte Seniorenrat die Geschäfte kommissarisch fort.

(2) Tagesordnungspunkte der Sitzung sind:

- die Konstituierung des neu gewählten Seniorenrates (Wahl des neuen Vorstandes)
- die Übergabe der Geschäfte

(3) Bis zur Wahl der neuen Funktionsträger leitet der Vorsitzende des abgewählten Seniorenrates die Sitzung. Nach der Wahl übergeben die abgewählten Mitglieder des Seniorenrates die Geschäfte.

§ 24**Fristen**

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages.

§ 25**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mettmann in Kraft.